



**Universitätsklinikum  
Brandenburg an der Havel**  
Campus für Gesundheit



# GRUNDSATZ- ERKLÄRUNG

zum Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur  
Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten

*(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG)*

## VORWORT

---

Das Universitätsklinikum Brandenburg an der Havel (UKB) versteht sich als eine Gesundheitseinrichtung, die in jeder Hinsicht dem Wohl der Gesellschaft verpflichtet ist und ein gemeinsames Ziel verfolgt: der Sicherung erstklassiger Behandlungsqualität durch die Verknüpfung von Lehre, Forschung und Krankenversorgung. Als gemeinnütziges Unternehmen in kommunaler Trägerschaft bekennen wir uns zu unseren ethischen und rechtlichen Verpflichtungen, die aus dieser besonderen Stellung erwachsen.

Unser Handeln ist tief verwurzelt in den Werten unseres Leitbildes, das Respekt, Einfühlungsvermögen und Integrität in den Mittelpunkt stellt – gegenüber unseren Patientinnen und Patienten, unseren Mitarbeitenden sowie der gesamten Gesellschaft. Diese Grundwerte prägen unsere Unternehmenskultur und unsere täglichen Entscheidungen. Wir sind uns der Bedeutung der Menschenrechte bewusst und betrachten ihre Achtung als grundlegenden und selbstverständlichen Teil unserer Verantwortung. Das UKB wird sich aktiv dafür einsetzen, dass diese Prinzipien nicht nur intern, sondern auch in unseren Lieferketten und Kooperationen gelebt werden. Die Nachhaltigkeit und der

Schutz der Umwelt sollen integraler Bestandteil unseres unternehmerischen Handelns werden. Wir sind bestrebt, unsere Prozesse kontinuierlich zu verbessern und Ressourcen schonend einzusetzen.

Mit der vorliegenden Grundsatzerklärung zum Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten geben wir ein verbindliches Bekenntnis zu unserer sozialen Verantwortung und den Menschenrechten ab. Wir bekennen uns dazu, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und durch unser Handeln zu fördern. Unsere Verpflichtungen spiegeln sich in unseren Leitlinien und Regelwerken wider, die den Handlungsrahmen für alle Mitarbeitenden, Geschäftspartner und Zulieferer bilden.

Wir laden alle Beteiligten ein, sich aktiv an der Umsetzung dieser Ziele zu beteiligen und die Prinzipien sozialen, ethischen und ökologischen Verhaltens in unsere Unternehmenskultur zu integrieren. Gemeinsam gestalten wir eine Zukunft, in der medizinische Versorgung und soziale Verantwortung Hand in Hand gehen.



**Gabriele Wolter**  
Geschäftsführerin

**Dr. Mathias Sprenger**  
Ärztlicher Direktor

**Prof. Dr. Roland Becker**  
Ärztlicher Direktor

**Ronny Seering**  
Pflegerdirektor

**Oliver Kuhlmei**  
Vorsitzender Konzernbetriebsrat

## I. INTERNATIONALE STANDARDS UND RICHTLINIEN

---

Das UKB bekennt sich zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte und legt besonderen Wert auf den Schutz vulnerabler Gruppen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich das Klinikum zu den Prinzipien folgender international anerkannter menschenrechtlicher Rahmenwerke und Standards:

- ▶ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (AEMR, A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III))
- ▶ UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)
- ▶ OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

- ▶ Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards (ILO-Kernarbeitsnormen)
- ▶ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtscharta)
- ▶ Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EU-Menschenrechtskonvention)

Die Werte und Normen dieser Dokumente sind in den Leitlinien und Regelwerken des UKB, wie dem Leitbild, dem Verhaltenskodex und den Compliance-Regeln, verankert. Sie bilden den verpflichtenden Handlungsrahmen für alle Mitarbeitenden, Geschäftspartner und Zulieferer des Klinikums.

### **Menschenrechte**

Das UKB bekennt sich zu einer sozial verantwortungsbewussten und ökologischen Unternehmensführung. Es wird dafür Sorge tragen, dass Verletzungen der Menschenrechte und Umweltschäden präventiv behandelt werden, und strebt danach, sein unternehmerisches Handeln kontinuierlich im Sinne der Wahrung der Menschenrechte und der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Das LKSG benennt in § 2 Abs. 2 die menschenrechtlichen Risiken. Im direkten oder indirekten Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten identifiziert das UKB die größten Risiken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf Menschen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- ▶ Zwangs- und Kinderarbeit
- ▶ Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer u. sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- ▶ Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- ▶ Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- ▶ Einschränkung von Zugang zu Bildung

## II. RISIKOMANAGEMENT

---

Das UKB erfüllt seine menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen, die in der Grundsatzerklärung festgelegt sind, mit den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die internationale Menschenrechtslage zu verbessern und den Belangen des Umweltschutzes sowie der Nachhaltigkeit gerecht zu werden. Dies geschieht insbesondere durch die Festlegung von Anforderungen an ein verantwortungsvolles und nachhaltiges Management von Lieferketten.

### 1. Risikoanalyse

Das UKB gewinnt einen Überblick und schafft Transparenz über die eigenen Beschaffungsabläufe, die Strukturen seiner direkten Lieferanten sowie die hauptsächlich von den Aktivitäten des Klinikums betroffenen Personengruppen.

Die Erstellung einer Erst- und fortlaufenden Risikoanalyse hinsichtlich der Wahrung der Menschenrechte und umweltbezogener Verpflichtungen sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei direkten Zulieferern und Geschäftspartnern ist für das UKB ein selbstverständlicher Teil des Managementprozesses.

Die Werkzeuge zur Identifikation, Beurteilung und Dokumentation der Risiken folgen den in den Bereichen Risiko- und Compliance-Management festgelegten Prozessen:

- Risikoerkennung,
- Risikoinventur,
- Risikoanalyse und -bewertung,
- Risikosteuerung und -überwachung.

Hierbei zieht das UKB sowohl internen als auch externen Expertenrat heran. Die Komplexität, der Umfang und die Mehrdimensionalität der Lieferketten eines Universitätsklinikums erfordern den Einsatz technischer Lösungen, die bei der Identifizierung, Überprüfung, Bewertung und Priorisierung von Risiken Unterstützung bieten. Dies ist eine Softwarelösung zur rechtskonformen und teilautomatisierten Umsetzung der Anforderungen des Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Das eingesetzte Risikoanalyzesystem im Sinne des LkSG ermöglicht die Bestimmung spezifischer Risiken jedes Geschäftspartners, basierend auf generellen Angaben wie Herkunftsland und Branche. Es wird eine abstrakte Risikoanalyse durchgeführt, die auf einer Reihe anerkannter Indizes und Studien externer Fachleute basiert. Auf Grundlage von Selbstbewertungen der Zulieferer, KI-gestützten Medienanalysen, anerkannten Zertifizierungen und eigenen Erkenntnissen aus Überprüfungen oder Geschäftsvorfällen werden die Geschäftspartner auf spezifische Menschenrechts- oder Umwelt Risiken hin analysiert. Es wird dabei nicht nur das Ursprungsland und die Branche des Partners betrachtet, sondern auch Produktrisiken, Risiken der Handelsstufen, Komplexität der vorgelegten Lieferketten sowie weitere Daten, um

Risiken zu begrenzen, zu lokalisieren und frühzeitig zu erkennen.

Es erfolgt ein softwaregestützter Arbeitsablauf für die Lieferantenrisikobewertung, die Marktüberwachung, die Bearbeitung von Beschwerden und Dokumentation von Maßnahmen sowie eine teilautomatisierte Erstellung des LkSG-Jahresberichts.

Identifizierte Risiken werden nach ihrer potenziellen Schwere und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts gewichtet und priorisiert.

Mögliche eigene Beiträge zur Risikoentstehung und das Einflussvermögen des UKB werden ebenfalls berücksichtigt, um Risiken zu priorisieren und proaktiv dort einzugreifen, wo das Risiko einer Realisierung droht.

Kombiniert mit Präventions- und Abhilfemaßnahmen (vgl. Punkte 2.5), die das gesamte UKB sowie die direkten Zulieferer umfassen, werden Risiken minimiert.

## 2. Wirksamkeitskontrolle

Das UKB wird zukünftig mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüfen, wie wirkungsvoll die Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen sind.

## 3. Beschwerdemechanismus

Für das UKB ist ein wirksames und prozessbezogenes Beschwerdemanagement ein unumgänglicher Bestandteil seiner Sorgfaltspflichten, um auf Hinweise und Beschwerden bezüglich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette zügig und angemessen reagieren zu können.

Das webbasierte Beschwerde-/Hinweisgebersystem ist mehrsprachig und berücksichtigt die Komplexität der Lieferkette. Jegliche Zugangsschwelle ist niedrig gesetzt, um die Abgabe von Hinweisen so einfach wie möglich zu gestalten. Das Beschwerde-/Hinweisgebersystem ist von innerhalb wie außerhalb des UKB zugänglich.

Eingehende Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen oder Missachtung geltender Umweltstandards können damit jederzeit an die

im UKB zuständigen Stellen weitergegeben werden.

Beschwerden und Hinweise werden zeitnah und absolut vertraulich auf Basis einer festgelegten Verfahrensordnung an die zuständigen Mitarbeiter weitergeleitet und bearbeitet. Die mit der Bearbeitung von Hinweisen befassten Mitarbeiter des UKB unterliegen im Rahmen des Beschwerdemanagements keinen Weisungen; ihre Neutralität ist somit gewahrt.

Erreichen das UKB über den beschriebenen Beschwerdemechanismus Informationen über Verstöße, so werden diese nach einem internen Verfahren geprüft und ausgewertet. Eventuell zu ergreifende Maßnahmen werden zusammen mit den betroffenen Abteilungen und ggf. mit betroffenen Geschäftspartnern abgestimmt.

#### **4. Abhilfe**

Interessengruppen werden durch das UKB ermutigt, Bedenken in Bezug auf Aktivitäten und vermutete Verstöße gegen gesetzliche Richtlinien einschließlich dieser Erklärung zu äußern. Besteht ein Verdacht, dass Geschäftsaktivitäten des UKB Menschenrechtsverletzungen verursachen oder zu Menschenrechtsverletzungen beitragen, wird das UKB die eingehenden Bedenken vollumfänglich untersuchen, aufgreifen und angemessen darauf reagieren.

Liegt ein begründeter Verdacht oder konkreter Hinweis über mögliche Menschenrechtsverletzungen im UKB oder entlang vorgelagerter Wertschöpfungsketten vor, wird diesem nachgegangen. Zulieferer und Geschäftspartner werden verpflichtet, bei der Aufklärung des

#### **5. Prävention**

Die umfangreiche Risikoanalyse wird ergänzt durch angemessene und wirksame Präventionsmaßnahmen. Hausintern gelten das Leitbild sowie der Verhaltenskodex, der die Erwartungen an und die Rechte von Mitarbeitern klar und verständlich zusammenfasst.

Geplant ist, dass das UKB interne Schulungs- und Bildungsmöglichkeiten anbietet, welche die Mitarbeitenden wahrnehmen können. Die mit der Umsetzung der menschenrechts- und

#### **6. Dokumentation und Berichterstattung**

Die Umsetzung aller Sorgfaltspflichten wird fortlaufend dokumentiert.

Das UKB bekennt sich zu einer transparenten Kommunikation zu den menschenrechts- und

Sachverhaltes beizutragen und in einem vorgegebenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren.

Das UKB ist sich dem Umstand bewusst, dass es entlang seiner Lieferketten – insbesondere für Medizingeräte und medizinischen Bedarf im Allgemeinen – teilweise nur über geringe Einflussmöglichkeiten verfügt. Dennoch behält sich das UKB der Situation angepasste Reaktionsmöglichkeiten vor. Diese können sein

- Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung
- rechtliche Schritte
- Beendigung der Geschäftsbeziehung

umweltbezogenen Sorgfaltspflichten betrauten Mitarbeiter nehmen regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teil, um die jeweils geltenden Anforderungen an die Menschenrechte und den Umweltschutz umsetzen zu können.

Das UKB führt regelmäßige jährliche und anlassbezogene Kontrollen im eigenen Geschäftsbereich durch, um Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren.

umwelt- bezogenen Herausforderungen. Durch eine öffentliche Berichterstattung werden jährlich erkannte Risiken, ergriffene Maßnahmen und der erzielte Fortschritt kommuniziert.

### III. ERWARTUNGEN AN ZULIEFERER/GESCHÄFTSPARTNER

---

Das UKB bekennt sich zu einer sozial und ökologisch verantwortungsvollen Unternehmensführung und ist bestrebt, sein unternehmerisches Handeln fortlaufend im Sinne der Nachhaltigkeit und der Achtung der Menschenrechte anzupassen und zu optimieren.

Die größten Risiken negativer Auswirkungen auf Menschen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten und in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen können, sieht das UKB insbesondere in den unter Punkt 1.1 genannten Themenfeldern. Von den Geschäftspartnern und Zulieferern erwartet das UKB, dass sie sich der diesen Themenfeldern innewohnenden Problematiken und Risiken bewusst sind, sich ebenfalls zur

Achtung der Menschenrechte bekennen, sich den Belangen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit verpflichtet wissen und sich demzufolge zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

Das UKB wird daher seine unmittelbaren Zulieferer über abzugebende Lieferantenerklärungen dazu verpflichten, alle Gesetze und Regelungen im Hinblick auf menschenwürdige und gesunde Arbeitsbedingungen einzuhalten, die insbesondere das LkSG vorgibt. Dies gilt sowohl für aktuelle Zulieferer als auch für zukünftige Geschäftspartner.

### IV. STRUKTUR UND VERANTWORTLICHKEITEN

---

Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung dieser „Grundsatzerklärung“ liegt bei der Geschäftsführung des UKB.

Der Menschenrechtsbeauftragte des UKB ist Beauftragter im Sinne von § 4 Abs. 3 LkSG. Er koordiniert in enger Zusammenarbeit mit dem kaufmännischen Risikomanagement die internen Aktivitäten, setzt Prioritäten und leitet die

konzernweiten Bemühungen zur Achtung der Menschenrechte.

Die Umsetzungsverantwortung liegt bei den operativen und administrativen Organisationseinheiten des UKB, welche die Integration dieser Politik in ihrem jeweiligen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich sicherstellen.

### V. WEITERENTWICKLUNG

---

Dem UKB ist bewusst, dass es sich bei der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten um einen andauernden Entwicklungsprozess handelt. Es befindet sich mit seinen

Mitarbeitenden auf diesem Weg und verpflichtet sich zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung.